

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)

**über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

-
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 29 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahmen auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 – 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telekommunikationsgeräte,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro überschreiten.

§ 7
Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde Hude (Oldb) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Hude (Oldb) vom 20.12.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.1984 außer Kraft.

Hude, den 20.12.2001

Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 25.01.2002)

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hude (Oldb)
vom 21.12.2001

Tarif	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50 €
1.1.2	im Format DIN A	5,00 €
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf	7,50 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Andere Vervielfältigungen (Kopien, Computerausdrucke und andere) in schwarz-weiß	
1.3.1	bis zum Format DIN A4	0,50 €
1.3.2	bis zum Format DIN A3	1,00 €
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50 €
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigungen und Unterschriften	2,50 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung	2,50 €
2.2.1	der Durchschrift	1,50 €
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Computerdruckern hergestellt werden sowie Durchschriften und andere Vervielfältigungen, die kopiert oder in ähnlicher Weise vervielfältigt werden	
2.3.1	je Seite des 1. Abdrucks	1,50 €
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 € - 15,00 €
	Von der Gebührensatzung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	1,00 € - 100,00 €

3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine anderen Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergl.	
3.2.1	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € - 10,00 €
3.2.3	- schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Zwecke und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	-Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	- zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen) Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen etc.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 € 1,00 €
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	16,00 € - 31,50 €
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zu unmittelbarem Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten</u> , wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> , für jede angefangene halbe Stunde	16,00 € - 31,50 €
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u> - bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages - für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 € 5,00 €
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere ggü. Auflassungsvormerkungen sowie Belastungsgenehmigungen pauschal	25,00 €

111.4 Anlage

9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	pauschal	15,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2 fallen	pauschal	15,00 €
10.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts</u> (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB		
10.1	- bis zu einem Vertragswert von 10.000 €		10,00 €
10.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 € - jedoch höchstens		2,50 € 100,00 €
11.	<u>Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos</u> - je Haushaltsjahr		1,50 €
12.	<u>Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen</u>		1,50 €
13.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>		1,50 €
14.	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>		4,00 €
15.	<u>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>		16,00 € - 31,50 €
16.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> Anmerkung: 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.		5,00 €
17.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 - je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag: Auf- bzw. Abrundung auf volle 5,00 €)		0,50 €
	Zusätzlich anliegende Verdingungsunterlagen, wie Pläne u.a. nach Tarif-Nr. 1		

18.	<u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>	
18.1	- Erstauffertigung	10,00 €
18.2	- je weitere Ausfertigung	1,50 €
18.3	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	10,00 € - 50,00 €
19.	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> (auch auszugsweise) nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
20.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.</u>	
	- je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle	16,00 € - 31,50 €
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
21.	<u>Genehmigung/Erlaubnis aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude (Oldb)</u>	
21.1	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses	45,00 €
21.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif-Nr. 21.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	16,00 € - 31,50 €
21.3	sonstige Prüfungsmaßnahme - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 €
21.5	Abnahme der Abwasseranlagen - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
22.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u>	
22.1	Büroarbeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € -

111.4 Anlage

		31,50 €
22.2	Außenarbeiten - je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Arbeitsstelle	16,00 € - 31,50 €
23.	<u>Ausgabe von Absperrmaterial</u> vom Bauhof der Gemeinde aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z. B. Straßenfest)	
23.1	Bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrblöcke	
23.1.1	- bis zu 4 Nächte	7,50 €
23.1.2	- mehr als 4 Nächte	15,00 €
23.2	Mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrblöcke	
23.2.1	- bis zu 4 Nächte	15,00 €
23.2.2	- mehr als 4 Nächte	30,00 €
23.3	Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
23.3.1	- bis zu 4 Nächte	22,50 €
23.3.2	- mehr als 4 Nächte	45,00 €
24.	<u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen sowie die Genehmigung von Grundstückszufahrten</u>	
		15,00 €
25.	<u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>	
25.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
	<u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
25.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG - je angefangene halbe Arbeitsstunde; ggfs. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif- Nr. 1 und 16	16,00 € - 31,50 €

Anmerkung:

Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 50,00 €
übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.

26. Wegebenutzung

6		
25.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00 €
26.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif-Nr. 26.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	16,00 € - 31,50 €
26.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €

27. Archiv

27.1	Familiengeschichtliche Auskünfte *) - je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 € - 31,50 €
27.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten *)	
27.2.1	- je Seite	4,00 €
27.2.2	- je weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €
	Daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 27.1 erhoben werden.	
27.3	Benutzung des Archivs *)	
27.3.1	- für einen Tag	10,00 €
27.3.2	- für eine Woche	30,00 €
27.3.3	- für längere Zeit bis zu	100,00 €

***) Anmerkung zu Tarif-Nr. 27.1 bis 27.3**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

28. Teilungsgenehmigung

28.1	Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BbauG pauschal	50,00 €
28.2	Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 20 Abs. 3 BBauG	25,00 €

29. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

111.4 Anlage

Maßgeblich für die Gebühr ist folgende Tabelle:

Streitwert bis zu

150,00 € einschließlich	15,00 €
200,00 € einschließlich	17,50 €
250,00 € einschließlich	20,00 €
300,00 € einschließlich	22,50 €
350,00 € einschließlich	25,00 €
400,00 € einschließlich	27,50 €
450,00 € einschließlich	30,00 €
500,00 € einschließlich	32,50 €
550,00 € einschließlich	35,00 €
600,00 € einschließlich	37,50 €
650,00 € einschließlich	40,00 €
700,00 € einschließlich	42,50 €
750,00 € einschließlich	45,00 €
800,00 € einschließlich	47,50 €
850,00 € einschließlich	50,00 €
900,00 € einschließlich	52,50 €
950,00 € einschließlich	55,00 €
1.000,00 € einschließlich	57,50 €
1.150,00 € einschließlich	65,00 €
1.300,00 € einschließlich	72,50 €
1.450,00 € einschließlich	80,00 €
1.500,00 € einschließlich	65,00 €
1.600,00 € einschließlich	87,50 €
1.750,00 € einschließlich	95,00 €
1.900,00 € einschließlich	102,50 €
2.050,00 € einschließlich	110,00 €
2.200,00 € einschließlich	117,50 €
2.350,00 € einschließlich	125,00 €
2.500,00 € einschließlich	132,50 €
2.700,00 € einschließlich	142,50 €
2.900,00 € einschließlich	152,50 €
3.100,00 € einschließlich	162,50 €
3.300,00 € einschließlich	172,50 €
3.500,00 € einschließlich	182,50 €
3.700,00 € einschließlich	192,50 €
3.900,00 € einschließlich	202,50 €
4.100,00 € einschließlich	212,50 €
4.300,00 € einschließlich	222,50 €
4.500,00 € einschließlich	232,50 €
4.750,00 € einschließlich	245,00 €
5.000,00 € einschließlich	257,50 €

Von dem Mehrbetrag bis
50.000,00 €;
für je 500,00 €

7,70 €

111.4 Anlage

von dem Mehrbetrag bis
500.000,00 €;
für je 1.000,00 € 10,00 €

und von dem Mehrbetrag über
500.000,00 €;
für je 2.500,00 € 12,50 €

Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 €,
Werte über 50.000,00 € sind auf volle 1.000,00 € und
Werte über 500.000,00 € sind auf volle 2.500,00 €
aufzurunden.

Stundensatz für den Verwaltungsaufwand ab 01.07.2001

Erlass des Nieders. Finanzministeriums vom 19.06.2001
(Angabe je halbe Arbeitsstunde)

einfacher Dienst
A 5 16,00 €
BAT X – VIII

mittlerer Dienst
A 5 – A 9 20,00 €
BAT VIII – Vb

gehobener Dienst
A 9 – A 13 26,50 €
BAT Vb – II

höherer Dienst
A 13 – B 3 31,30 €
BAT I – Ib